

Z w e c k v e r e i n b a r u n g

zwischen

der Gemeinde Bobenheim-Roxheim, vertreten durch Bürgermeister Manfred Gräf,

und

der Verbandsgemeinde Heßheim, vertreten durch Bürgermeister Klaus Schütz,

Aufgrund des § 79 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) vom 30.03.2004 (GVBl. S. 239) in Verbindung mit § 12 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der jeweils gültigen Fassung schließen die Vertragspartner folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Bobenheim-Roxheim ist Trägerin der „Grundschule Pestalozzi“.
- (2) Der Schulbezirk der „Grundschule Pestalozzi“ umfasst ein Teilgebiet der Gemeinde Bobenheim-Roxheim und das Gebiet der Ortsgemeinde Kleinniedesheim im Bereich der Verbandsgemeinde Heßheim.

§ 2

- (1) Die Kosten für das Verwaltungs- und Hilfspersonal sowie den Sachbedarf der in § 1 genannten Schule trägt die Gemeinde Bobenheim-Roxheim (§§ 74 Abs. 3 u. 76 Abs. 1 SchulG).
- (2) Die Verbandsgemeinde Heßheim beteiligt sich durch einen Sachkostenbeitrag an den nicht durch spezielle Einnahmen gedeckten Ausgaben der Schule. Dessen Höhe richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Zahl der anrechenbaren Schüler aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde Heßheim zu der Gesamtschülerzahl steht.
- (3) Zu den anrechenbaren Schülern aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde Heßheim gehören alle Schüler aus der Ortsgemeinde Kleinniedesheim.
- (4) Maßgeblich ist jeweils die Zahl der Schüler am 01.10. des Jahres, für das der Sachkostenbeitrag ermittelt wird.

(5) Künftige Bauausgaben werden - soweit sie nicht durch Zuwendungen Dritter gedeckt sind - bei der Berechnung des Sachkostenbeitrages in der Form von Abschreibungen und einer kalkulatorischen Verzinsung von 6 % des Buchrestwertes zum Beginn des Abrechnungsjahres berücksichtigt.

§ 4

(1) Die Gemeinde Bobenheim-Roxheim wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Haushaltsplan die Verbandsgemeinde Heßheim rechtzeitig über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben informieren und die vorgesehenen Haushaltsansätze mit ihr erörtern.

(2) Die Verbandsgemeinde Heßheim zahlt den Sachkostenbeitrag nach Aufforderung. Im laufenden Haushaltsjahr sind Abschlagszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Sachkostenbeiträge zu entrichten; diese werden in zwei Raten zum 01.04. und 01.10. fällig.

(3) Die Gemeinde Bobenheim-Roxheim gestattet der Verbandsgemeinde Heßheim die Nachprüfung aller Ausgaben, die Grundlage für die Berechnung des Sachkostenbeitrages waren.

§ 5

Diese Zweckvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.08.2009 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Vereinbarung vom 05.08.2003/18.08.2003 außer Kraft.

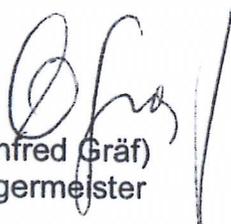
§ 6

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann nur unter beidseitiger Zustimmung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Die Aufhebung der Zweckvereinbarung bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§ 12 Abs. 2 ZwVG).

Bobenheim-Roxheim, den 24.8.2011

Heßheim, den 12. Mai 2011




(Manfred Gräf)
Bürgermeister




(Klaus Schütz)
Bürgermeister